- 87. 1. Zum Begriffe ber Kenntnis vom Grunde ber Nichtigkeit oder Anfechtbarteit im Sinne bes § 122 BGB.
- 2. Ift bie in § 122 BGB. bestimmte Schadeusersatpflicht bessen, der seine Erklärung wegen Irriums angesochten hat, dann ausgeschlossen, wenn der Bertragsgegner durch sein eigenes Verhalten den Irrium hervorgerusen hat?

BGB. § 122 Abf. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1913 i. S. v. V. (Bekl.) w. Zuckersabrik St. (Kl.). Rep. III. 403/12.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte hat im Jahre 1906 seine Fibeikommißgüter Hemmingen und Hösingen an die Alägerin dis zum Jahre 1924 für den jährlichen Pachtzins von 35500 M zum Betriebe der Landwirtschaft, insbesondere des Kübenbaus verpachtet; ausgenommen von der Pacht war das Schloß nehst dem es umgebenden Garten und Park, in dem der Beklagte im Sommer und Herbst für einige Zeit Wohnung zu nehmen pflegte. Wit Schreiben vom 23. April 1909 erbat sich die Alägerin vom Beklagten die Senehmigung zur Errichtung einer Rübenblättertrocknungsanlage. Der Beklagte erteilte in seiner Antwort vom 25. April 1909 die Senehmigung mit dem Bemerken, daß er voraussetz, die Anlage werde an einer Stelle errichtet werden, wo sie Ansicht oder Aussicht des Parks oder Schlosses nicht störe.

Nach Einsendung eines Lageplans gab der Beklagte die wiederholte Erflärung ab. daß gegen die Unlage feine Bebenten beständen. Daraufhin errichtete die Klägerin an der im Lagevlane bezeichneten Stelle in einer Entfernung von 70 Metern vom Schlosse bie Anlage. bie jeweils im Herbst etwa 2 Monate lang während ber Ruckerrübenernte in Betrieb fein follte. Bereits am 9. Oftober 1909 focht jedoch ber Beklagte wegen ber mit ber Anlage verbundenen, in Larm, schlechtem Geruch und Rugausstreuung bestehenden Belästigungen seine Genehmigung an und unterfagte ben Betrieb. Seiner bierauf gerichteten Rlage wurde im Vorprozesse stattgegeben. In bem Urteile bes Reichsgerichts vom 10. November 1911 wurde bargelegt, daß amar ein Diffens ber Barteien hinfictlich ber Genehmigungsertfarung nicht vorliege, bag aber bie Unfechtung wegen Brrtume begründet fei. Der Frrtum bes Beklagten murbe barin erblickt, bag er nur eine folche Anlage babe genehmigen wollen, welche keine weitergehendere Belästigung mit sich bringe, als sie mit bem gewöhnlichen landwirticaftlichen Betriebe verbunden fei, daß aber die tatfächlich von ihm abgegebene Erklärung nach verkehrsüblicher Auffassung sich auf eine folche Anlage bezogen habe, wie fie von der Rlägerin errichtet worden ift.

Im jetzigen Prozesse beansprucht die Klägerin auf Grund bes § 122 BGB. Schabensersatz in Höhe von 46610,50 M, weil sie die Anlage im Vertrauen auf die Gültigkeit der Genehmigungserklärung des Beklagten errichtet habe; es werden die Anlagekosten abzüglich des aus der Anlage während des Vorprozesses gezogenen Gewinnes verlangt. Beide Vorinstanzen haben den Anspruch seinem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berusungsurteil ausgehoben und die Sache zurückverwiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Gemäß § 122 Abs. 1 BGB. muß die Vertragspartei, die ihre Erkärung wegen Irrtums angesochten hat, dem Gegner den Schaden ersehen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der Gegner an der Gültigkeit der Erklärung hat. Die Voraussehungen dieser Bestimmung lagen vor, sofern man zusnächt von den gegen die Direktoren der Klägerin erhobenen Vorwurf

arglistigen Verhaltens absieht. Nach den Feststellungen ist kein Zweisel darüber, daß die Klägerin durch die mit erheblichem Kostenauswand erfolgte Herstellung der Rübenblättertrocknungsanlage in Verbindung mit der Untersagung des Betrieds durch den Beklagten Schaden erlitten hat. Dieser Schade ist auf die wegen Irrtums angesochtene Genehmigungserklärung zurückzusühren, da die Klägerin ohne diese den Bau nicht errichtet hätte. Ein Dissens der Parteien über den Inhalt der Genehmigungserklärung ist, wie sich aus dem reichsgerichtlichen Urteile des Vorprozesses ergibt, nicht vorhanden; gegen diese Annahme wird auch nach der ausdrücklichen Erklärung der Revision keine Beanstandung erhoben. Auch sonst ist nach den insoweit rechtlich bedenkenfreien Ausssührungen des Verufungsgerichts der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden der Klägerin und der Ansechtung des Beklagten gegeben." (Wird näher ausgeführt.)

"Dagegen geben die Ausführungen des Berufungsgerichts barüber, ob nach der konkreten Sachlage die Schadensersatpflicht des Beklagten von der Rlagerin geltend gemacht werden konne, nach mehrfacher Richtung Anlag zu rechtlichen Bebenten. Rach ber Borschrift bes § 122 Abs. 2 BBB. tritt bie Schabensersapflicht bes Anfechtenben bann nicht ein, wenn ber Beschädigte ben Grund ber Anfechtbarkeit tannte ober infolge von Fahrlässigkeit nicht tannte. Diefer Grund ift im vorliegenden Falle der rechtlich erhebliche Frrtum des Erklärenden. Der Beschädigte muß also, wenn sein Unspruch auf Schabensersat im Sinne bes § 122 Abs. 2 ausgeschlossen fein foll, ben Frrtum gefannt haben ober er hatte ihn boch tennen muffen. Der Frrium des Beklagten bestand in dem Awiespalt zwischen seinem inneren Willen und der tatsäcklich abgegebenen Genehmigungsertlärung; er ift hervorgerufen worben burch bie faliche Borstellung von den Eigenschaften der genehmigten Anlage. Renntnis ober fahrläffige Nichtlenntnis ber flagerifden Direktoren liegt also bann vor, wenn sie wußten oder wissen mußten, baf bie Erklärung des Beklagten seinen wahren Willen nicht wiedergab, und baß seine Borftellung über bie Eigenschaften ber Anlage eine unrichtige war. Das Berufungsgericht hat nun verneint, daß den Direktoren ber Rlagerin ein argliftiges Berhalten gur Laft falle, und bag sie den Frrtum des Beklagten gekannt haben oder hatten erkennen müssen. Bur Begründung dessen ist insbesondere ausgeführt worden: Der Beklagte stehe den Kreisen der Landwirte nahe und habe in der Person des Oberregierungsrats R. einen sachverständigen Berater zur Seite. Den Direktoren der Klägerin sei deshalb nicht zu widerslegen, daß sie geglaubt hätten, der Beklagte wisse, um was es sich in Wahrheit dei der Anlage handle, oder er könne sich leicht darsüber unterrichten. Weiterhin sei den Direktoren nicht widerlegt, daß sie selbst auf Grund der Auskunft, die sie von der Lieserantin ihrer Anlage erhalten hätten, des guten Glaubens gewesen seine, dem Beklagten werde aus der Errichtung der Anlage keine Bekästigung erwachsen.

Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist begründet. Nach ber gesamten Sachlage fann fein berechtigter Zweisel barüber bestehen, baf ber Beflagte, wenn er ben mabren Charafter ber Anlage getannt hatte, bie Genehmigung ju ihrer Errichtung in ber Näbe feines Schloffes, wo er ungefähr gur Zeit des Betriebs der Anlage Landaufenthalt zu nehmen pflegte, nicht erteilt hatte. Dies muß um fo mehr angenommen werben, als ber Betlagte fich im Briefe vom 25. April 1909 ichon wegen ber Beeintrachtigung bes Un= und Ausblicks vom Schloffe beforgt gezeigt hatte. waauna tonnte auch ben Direktoren ber Rlagerin nicht entgeben: Anlagen der fraglichen Art fielen in ihren Berufstreis. Wenn fie felbit, wie bas Berufungsgericht annimmt, ben beläftigenben Charatter ber Anlage nicht fannten, fo tonnten fie nicht, wie weiter vom Berufungsgerichte bargelegt ift, bei bem Bellagten, ber nicht Sachverständiger ift, die Renntnis ber Anlage und ber bamit verbundenen Beläftigungen vorausseten. Rutreffend rügt auch bie Revision Ubergehung bes Beweisantritts bes Beklagten bafür, bag bie Lieferantin der Rlägerin den Direktoren die Auskunft erteilt habe, eine Rübenblattertrodnungsanlage habe diefelben Wirkungen, wie eine Rübenichnibeltrocknungsanlage, nämlich Rauch, Geruch, Dämpfe und Ausftreuung von Rückständen.

Weiterhin hat der Beklagte den Ausschluß der Schadensersatzpflicht auch darauf gestützt, daß die Klägerin durch ihr eigenes Berhalten den Irrium des Beklagten hervorgerusen habe. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieser Umstand unerheblich sei, ift nicht beizutreten. Wenn der Gegner des Anfechtenden selbst dessen müssen. Zur Begründung dessen ist insbesondere ausgeführt worden: Der Beklagte stehe den Kreisen der Landwirte nahe und habe in der Person des Oberregierungsrats R. einen sachverständigen Berater zur Seite. Den Direktoren der Klägerin sei deshalb nicht zu widerslegen, daß sie geglaubt hätten, der Beklagte wisse, um was es sich in Wahrheit bei der Anlage handle, oder er könne sich leicht darsüber unterrichten. Weiterhin sei den Direktoren nicht widerlegt, daß sie selbst auf Grund der Auskunft, die sie von der Lieferantin ihrer Anlage erhalten hätten, des guten Glaubens gewesen seine, dem Beklagten werde aus der Errichtung der Anlage keine Bekästigung erwachsen.

Der hiergegen erhobene Angriff ber Revision ist begründet. Nach ber gesamten Sachlage kann fein berechtigter Ameifel barüber bestehen, daß der Beklagte, wenn er den mahren Charafter ber Unlage gefannt hatte, bie Benehmigung zu ihrer Errichtung in ber Nabe seines Schlosses, wo er ungefahr jur Zeit bes Betriebs ber Anlage Landaufenthalt zu nehmen pflegte, nicht erteilt batte. Dies muß um fo mehr angenommen werben, als ber Beklagte fich im Briefe bom 25. April 1909 icon wegen ber Beeintrachtigung bes An- und Ausblicks vom Schlosse beforgt gezeigt hatte. Diese Erwägung konnte auch ben Direktoren ber Rlägerin nicht entgeben: Anlagen der fraglichen Art fielen in ihren Berufefreis. Benn fie felbst, wie bas Berufungsgericht annimmt, ben beläftigenben Charafter ber Unlage nicht fannten, fo konnten fie nicht, wie weiter bom Berufungsgerichte bargelegt ift, bei bem Beklagten, ber nicht Sachverständiger ift, die Renntnis der Anlage und der damit verbundenen Beläftigungen vorausseten. Butreffend rügt auch bie Revision Ubergehung bes Beweisantritts bes Beklagten bafür, bag bie Lieferantin der Rlägerin den Direktoren die Auskunft erteilt habe, eine Rübenblättertrodnungsanlage habe biefelben Birtungen, wie eine Rubenidniheltrodnungsanlage, nämlich Rauch, Geruch, Dampfe und Ausftreuung von Rudftanben.

Beiterhin hat der Beklagte den Ausschluß der Schadensersatzpflicht auch darauf gestützt, daß die Klägerin durch ihr eigenes Berhalten den Irrium des Beklagten hervorgerusen habe. Der Aufschlung des Berufungsgerichts, daß dieser Umstand unerheblich sei, ift nicht beizutreten. Wenn der Gegner des Anfechtenden selbst dessen

Irrium verursacht hat, kann er ben Schabensersapanspruch bes § 122 Abi. 2 BBB. nicht geltenb machen. Der Erhebung biefes Anspruchs steht bei folder Sachlage die exceptio doli generalis entgegen, beren Wirksamkeit auch für bas Recht bes Burgerlichen Gefethuchs bas Reichsgericht icon mehrfach anerfannt hat (Entich. bes RG.'s in Rivilf. Bb. 58 S. 356, Bb. 71 S. 435). Die Einrede tritt ber mifbräuchlichen Ausnusung formalen Rechtes jum Nachteil eines anderen entgegen. Der Anfechtungsgegner, ber ben Irrtum felbit verursacht hat, hat bem Unfechtenben bafür aufzutommen, bag er ben Frrtum hervorgerufen hat, und dieses Aufkommen besteht barin, bak er ben Unspruch nicht geltend macht. Unerheblich für bas Gebiet bes § 122 BBB. ift es, ob bie Berbeiführung bes Irrtums burch ben Beschäbigten auf einer ihm gur Laft fallenben Fahrlaffigfeit beruht ober nicht. Die in § 122 BBB, anerkannte Schabenserfanpflicht ift unabhängig von einem Berschulben bes Erklärenden und beruht - im Gegenfate ju ben fonftigen regelmäßigen Boraussetzungen ber Schadensersatpflicht - auf bem reinen Beranlaffungsprinzip. Es ift beshalb anderseits burchaus gerechtfertigt, auch ben Ausschluß ber haftbarteit ohne Rudficht auf eine Fahrlässigfeit bei Beruriachung bes Irrtums eintreten ju laffen. Run bat vorliegenbenfalls ber Beflagte unter Gibeszuschiebung insbesondere behauptet, daß ber flägerische Direftor S. bei einer Besprechung im Juni 1909 feine Frage, ob etwa von bem Betriebe ber Anlage Rubeftörung ober fonftige Beläftigung zu befürchten fei, ausbrudlich verneint habe. Im Ralle ber Richtigkeit ber Behauptung, Die vom Berufungsgericht unterstellt wird, hat ber flägerische Direttor burch feine objektiv faliche Erklarung ben Irrtum bes Beklagten über bie Eigenschaften ber Anlage beftärkt und ihn baburch abgehalten, Schritte gegen die Fortsetzung bes Baus einzuleiten. Nach der bisher nicht widerlegten Behauptung des Beklagten mar zur Reit ber Unterredung jedenfalls ein Teil bes jest verlangten Schabens noch nicht entstanden und es batte die Anlage ohne wesentliche Dehr= kosten an einem anderen Orte des Bachtarundstücks errichtet werden fönnen."...